



Satzung

Stand: 1. August 2020



Hier spielt die Musik!

Musikverein **Blaustein** e. V.





Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Ehrenmitgliedschaft	4
§ 7 Organe	4
§ 8 Die Mitgliederversammlung	5
§ 9 Der Vorstand	5
§ 10 Der Beirat	7
§ 11 Datenschutz	7
§ 12 Satzungsänderung	8
§ 13 Auflösung	8
§ 14 Inkrafttreten	8



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahr 1922 als Musikverein Klingenstein gegründete Verein führt seit 1973 den Namen **Musikverein Blaustein e.V.**
- nachfolgend Verein genannt -

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm unter der Nummer 307 eingetragen und hat seinen Sitz in der Schulstr. 5, 89134 Blaustein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung von regionaler Kultur, der Erhaltung der Blas- und Volksmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.

Diesen Zweck verfolgt der Verein durch:

- a. die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Musikerinnen und Musikern sowie Kindern die ein Musikinstrument erlernen möchten.
- b. die Förderung der musikalischen Früherziehung.
- c. die Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
- d. einen regelmäßigen Spiel- und Probebetrieb unter der Leitung geeigneter Musiklehrer und Dirigenten, verbunden mit der Durchführung öffentlicher Konzerte, Musikveranstaltungen, Musiktreffen und sonstiger kultureller Ereignisse.
- e. die Teilnahme an Musikfesten sowie Wertungsspielen und Wettbewerben.
- f. die Beteiligung am kulturellen und gesellschaftlichen Leben innerhalb und außerhalb der Stadt Blaustein.
- g. die Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
Dem Verein gehören an:
 - a. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die dem Vorstand, Beirat oder einem Orchester angehören, oder sich in einer musikalischen Ausbildung befinden
 - b. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um die Blasmusik verdient gemacht oder für den Verein besondere Verdienste erworben haben. (siehe § 6)
 - c. Fördernde Mitglieder sind alle weiteren Mitglieder, die den Verein unterstützen.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags. Als Mitglied kann in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Der schriftliche Antrag von Personen unter 18 Jahren muss von dem bzw. den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.

Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die gültigen Mitgliedsbedingungen, wie z.B. die Vereinsordnung sowie ergänzende Verbandsrichtlinien an.

Der Vorstand kann die Aufnahme einer Person als Mitglied unbegründet ablehnen. Der Antragsteller kann hierüber Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds bzw. dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
 - b. durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres, diese muss an den Vorsitzenden gerichtet sein.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein:
Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten die Vereinsinteressen oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Einspruchsrecht innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
 - d. auf Beschluss des Vorstandes, wenn Mitglieder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als drei Monate nicht nachkommen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Die Mitglieder sind verpflichtet Vereinseigentum wie Schlüssel, Instrumente oder Uniformen zurückzugeben.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung und zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und hierfür laut § 8 Abs. 1 Anträge zu stellen und abzustimmen.
3. Alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres sind stimmberechtigt und ab Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar.
4. Alle Mitglieder, außer Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
5. Alle Mitglieder sind aufgefordert, sich an den Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen des Vereins zu beteiligen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich um den Musikverein Blaustein besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss des Beirates zum Ehrenmitglied ernannt werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Beiratsmitglieder erforderlich.

Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

§ 7 Organe

Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b. der Vorstand (§ 9)
- c. der Beirat (§ 10)

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen könnten.

Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss.



§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im örtlichen Amtsblatt, derzeit in den Blausteiner Nachrichten unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Werden Anträge zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung, ob der Antrag in der Mitgliederversammlung zugelassen wird.

Der Vorsitzende kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordern. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann, wenn nötig, die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage gekürzt werden.

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied, das von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Es ist zur Durchführung der Wahlen ein Wahlleiter zu bestimmen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a. die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und Funktionäre.
- b. die Entlastung des Vorstands.
- c. die Wahl des Vorstands, des Beirats und mindestens zwei Kassenprüfer.
- d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- e. die Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- f. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat.
- g. die Änderung der Satzung.
- h. die Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Kassierer
- d. dem Schriftführer

Es können weitere Stellvertreter von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.



Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Stimmberechtigt sind die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Personen oder Ausschüssen übertragen.

Der Verein kann sich zur Regelung weiterer Abläufe eine Vereinsordnung erstellen. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Vereinsordnung oder deren Bestandteile ist der Beirat zuständig.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands sowie des Beirats und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Schriftführer übernimmt den Schriftverkehr und die Protokollführung bei allen Vorstands- und Beiratssitzungen. Außerdem führt er Protokolle bei allen Zusammenkünften der Organe des Vereins.

Die Kassenführung erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und diese zu bescheinigen.

Der Kassierer fertigt zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen. Der Kassierer hat auf Verlangen des Vorstandes jederzeit Kassenbericht zu erstatten.

Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26 a EStG gewähren. Ebenso können Tätigkeiten im Dienste des Vereins nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses, soweit sie die Gemeinnützigkeit nicht gefährden, vergütet werden.

§ 10 Der Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- a. dem Vorstand
- b. allen gewählten und bestätigten Funktionären
- c. allen gewählten und bestätigten aktiven und fördernden Beisitzern



Der Beirat unterstützt den Vorstand in der Ausführung der Vereinsarbeit und beschließt die Ausgestaltung der einzelnen Teile der Vereinsordnungen wird.

Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt oder bestätigt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Beirats, ausgenommen Vorstandsmitglieder, während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds zu bestimmen.

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Beirat angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Verein kann von Institutionen verpflichtet werden, Daten seiner Mitglieder weiterzugeben.



Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten sowie Bild- oder Videomaterial veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Beim Austritt werden personenbezogene Daten auf schriftlichen Antrag des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.

Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Beirat des Vereins beschlossen und angepasst werden.

§ 12 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden beim Ergebnis nicht berücksichtigt.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden beim Ergebnis nicht berücksichtigt.

Die Mitgliederversammlung hat zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben, zu bestellen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Blaustein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.



§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 1. August 2020 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Somit verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Blaustein, den 1. August 2020